

**Erste Verordnung
zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung
der sudetendeutschen Gebiete*).**

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf die sudetendeutschen Gebiete.
- (2) Reichsgesetze, die nach dem 10. Oktober 1938 verkündet werden, gelten für die sudetendeutschen Gebiete, sofern ihre Inkraftsetzung für diese Gebiete nicht ausdrücklich vorbehalten ist.
- (3) Rechtsvorschriften des Reichs, die für die sudetendeutschen Gebiete gelten und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, in den sudetendeutschen Gebieten mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

§ 2

In den sudetendeutschen Gebieten sind füngemäß anzuwenden:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Siffen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
3. der Erlaß über die Reichsiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege
in den sudetendeutschen Gebieten.**

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird zur vorläufigen Ausübung der ordentlichen Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten verordnet:

§ 1

Die Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

- (1) Die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Gerichte und sonstigen Justizbehörden sowie die Notariate nehmen die auf dem bisherigen Recht beruhenden Zuständigkeiten wahr.
- (2) Sie haben ferner die Angelegenheiten zu erledigen, die das in den sudetendeutschen Gebieten einzuführende Reichsrecht den entsprechenden deutschen Gerichten und Behörden sowie den Notariaten zuweist.